

§§ 15 und 16 ganz oder teilweise abgelehnt oder beendet, hat das Jugendamt dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers darüber einen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

(2) Gegen die Ablehnung und gegen die Beendigung der Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung gemäß den §§ 6 und 7, gegen die Rückzahlungsforderung gemäß § 13 Abs. 3 sowie gegen die Ablehnung, die Beendigung und die Rückforderung der Beihilfe gemäß den §§ 15 und 16 kann Beschwerde eingelegt werden. Darüber ist der von der Entscheidung Betroffene zugleich mit der Entscheidung zu belehren.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung bei dem Jugendamt einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde gegen eine Rückzahlungsforderung hat aufschiebende Wirkung.“

#### §15

(1) Im § 18 Absätze 1 und 2 wird „übergeordnetes Fachorgan“ ersetzt durch „übergeordnete Dienststelle“.

(2) Als Absatz 4 des § 18 wird ergänzt:

„ (4) Gegen Beschwerdeentscheidungen kann Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung beim zuständigen Gericht gestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen - GNV - (GBl. I Nr. 41 S. 595).“

#### §16

Soweit in der Unterhaltssicherungsverordnung der Begriff „staatliches Organ“ verwandt wird, ist er durch „Jugendamt“ zu ersetzen.

#### §17

§ 19 erhält folgende Fassung:

#### „§19

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Familie und Frauen, der Minister für Jugend und Sport, der Minister der Justiz und der Minister der Finanzen.

(2) Die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt für eine Übergangszeit noch durch die Sozialämter, bis in einer Durchführungsbestimmung die Gewährung durch das Jugendamt entsprechend dieser Verordnung bestimmt wird. Die Bestimmungen dieser Verordnung, in denen das Jugendamt benannt ist, sind auf das Sozialamt entsprechend anzuwenden.“

#### §18

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**de Maiziäre**  
Ministerpräsident

**C. Schubert**  
Minister für Jugend und Sport

Minister für Familie und Frauen

**L. V. Kref**  
C. Schubert

## Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbehörden vom 5. September 1990

In Anwendung des Verfassungsgesetzes vom 22. Juli 1990 zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik — Ländereinführungsgesetz — (GBl. I Nr. 51 S. 955) wird folgendes verordnet:

#### §1

(1) Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik sind als Rechtsnachfolger der Arbeitsschutzinspektionen und der Arbeitshygieneinspektionen sowie der behördlichen Aufgaben des Amtes für Technische Überwachung Gewerbeaufsichtsbehörden für die künftigen Länder zu bilden. Aus dem Aufgabenbereich des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz sind die behördlichen Aufgaben zum Schutz vor Röntgenstrahlen überzuleiten.

(2) Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden erstreckt sich auf alle Betriebe und Einrichtungen, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Gewerbeaufsichtsbehörden gliedern sich in

- Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei der Landesregierung (einschl. Landesgewerbeamt) sowie
- nachgeordnete regionale Gewerbeaufsichtsämter und Gewerbeärztliche Dienste.

Sie üben die Aufsicht über die Durchführung der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes (einschl. der Arbeitshygiene) und der Arbeitsmedizin aus, insbesondere

- bei Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und technischen Arbeitsmitteln;
- bei überwachungsbedürftigen Anlagen und med.-technischen Geräten;
- beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und explosionsfähigen Stoffen;
- beim Auftreten physikalischer, chemischer und biologischer Schadfaktoren sowie physischer und psychischer Belastungen.

Sie sind Genehmigungs- und Zulassungsbehörde soweit in den Rechtsvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen und für Röntgenanlagen oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehen ist.

(4) Die Gewerbeaufsichtsämter und Gewerbeärztlichen Dienste sind gleichberechtigte, der Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin nachgeordnete Behörden, die zur Durchführung eines einheitlichen Arbeitsschutzes eng zusammenarbeiten.

(5) Soweit ein behördliches Erfordernis besteht, kann zur fachlichen und wissenschaftlichen Unterstützung der Landesregierung ein Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gebildet werden.

#### §2

(1) Die mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsbehörden haben das Recht,

- Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen jederzeit während des Betriebes zu betreten und zu besichtigen, Proben zu entnehmen, Messungen durchzuführen, in Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen,
- Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen oder daran teilzunehmen,
- den Unternehmern Auflagen und Anordnungen zur Durchsetzung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erteilen und
- anzuordnen, daß Arbeitsmittel und Anlagen unverzüglich stillzulegen sind, wenn das Leben von Personen unmittelbar gefährdet ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Gesundheitsgefährdung besteht.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Einzelheiten sind den als Anlage zu dieser Verordnung